

Die Fundstelle **Niedersachsen**

Fachzeitschrift für die kommunale Praxis

Herausgeber

Hans-Jürgen Krauß, Oberkreisdirektor

Prof. Dr. Klaus Rosenzweig, Stadtdirektor a. D.

1–16 Inhalt

Randnummer

Europa, Bund, Land

- 1 Änderung des Europawahlgesetzes
- 2 Europawahl – Änderungen des Direktwahlakts

Gemeinden, Kreise

- 3 Haftung einer Gemeinde bei einem Fahrradunfall an einem Schachtdeckel

Öffentlicher Dienst

- 4 Reform der Juristenausbildung in Niedersachsen

Finanzen und Abgaben

- 5 Neuer Basiszinssatz seit 1. 7. 2003

Sicherheit und Ordnung, Personenstand und Datenschutz, Verkehr

- 6 Verordnung über Regelungen von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten
- 7 Änderung des Melderechtsrahmengesetzes
- 8 Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Erziehung und Bildung, Kultur, Gesundheit, Sport

- 9 Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ist in Kraft

Soziale Leistungen, Behinderte

- 10 Neufassung des Altenpflegegesetzes
- 11 Unvollständige Angaben über persönliche Verhältnisse kein Ablehnungsgrund für Prozesskostenhilfesuch
- 12 Änderung des Zivildienstgesetzes

Fortsetzung nächste Seite

Arbeitsrecht und Sozialversicherung

- 13 Geringfügig Beschäftigte – Hinweise und Tipps

Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaft

- 14 Änderung und Neufassung des Ladenschlussgesetzes

Natur- und Umweltschutz, Wasser, Land- und Forstwirtschaft

- 15 Europäisches ökologisches Netz »Natura 2000« (Teil 3)
16 Natura 2000 – besondere Verfahrensschritte bei Verfahren für Regionale Raumordnungsprogramme

Die Fundstelle Niedersachsen

Redaktion Hans Jürgen Krauß, Oberkreisdirektor (Landkreis Hameln-Pyrmont). – *Herausgeber* Hans Jürgen Krauß, Oberkreisdirektor; Prof. Dr. Klaus Rosenzweig, Stadtdirektor a. D. – *Verlagsanschriften* Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon (07 11) 73 85-0, Fax (07 11) 73 85-3 30; www.boorberg.de (Anschrift für Niedersachsen: Kestnerstr. 44, 30159 Hannover, Telefon (05 11) 81 05 92, Fax (05 11) 81 05 75). – *Anzeigenverwaltung* AWG Agentur für Verlags- und Wirtschaftswerbung GmbH, Barbarossastr. 21, 63517 Rodenbach, Telefon (061 84) 95 08-0, Telefax (061 84) 5 45 24. – *Anzeigenpreisliste* Nr. 7 vom 1. 1. 2004 ist gültig. – *Erscheinungsweise* zweimal monatlich. – *Jahresbezugspreis* EUR 291,60, Ausbildungspreis EUR 218,40 (jeweils inkl. Versandkosten). Bestellungen nur über den Verlag. – *Satz Satz-Rechen-Zentrum* Berlin GmbH & Co. KG, 12103 Berlin. – *Druck* Bräuer GmbH, 73235 Weilheim/Teck. – Diese Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind *urheberrechtlich geschützt*. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der *Zustimmung* des Verlags. Mit der Annahme des Beitrags zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle ausschließlichen Verlagsrechte für die *Zeit* des Bestehens des Urheberrechts. Diese umfassen insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und die Befugnis zur Einspeicherung des Beitrags in eine Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung (online oder offline) zu gewerblichen Zwecken ohne zusätzliche Vergütung. Das ausschließliche Recht an einer elektronischen Version des Beitrags erwirbt der Verlag ohne zeitliche Begrenzung.

Europa, Bund, Land

Änderung des Europawahlgesetzes

1

Im Vorfeld der in diesem Jahr anstehenden Europawahl wurde das Europawahlgesetz (EuWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. 3. 1994 – BGBl. S. 423, 555; mit Änderungen – [>Rdnr. **393/1994**] – im Wesentlichen mit Wirkung ab 22. 8. 2003 erneut geändert.

Für die Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments (EP) gelten gem. § 4 EuWG die Abschnitte 2 bis 7 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. 7. 1993 – BGBl. S. 1288, 1594; mit Änderungen – [>Rdnr. **73/1994**] – zuletzt [>Rdnrn. **59, 372/2003**] grundsätzlich in der jeweiligen Fassung entsprechend. Um zu gewährleisten, dass die Europawahl und die Bundestagswahl grundsätzlich nach gleichen Regeln erfolgen, sind deshalb die durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des BWG erfolgten Änderungen dieses Gesetzes [>Rdnrn. **191 ff./2001**] noch soweit entsprechend in das EuWG umzusetzen, wie dieses nicht auf das BWG verweist.

Mehr Beisitzer im Wahlvorstand

Zunächst wurde durch Änderung von § 5 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 EuWG die Möglichkeit geschaffen, *bis zu sieben Beisitzer* (bisher: fünf) in die Wahlvorstände zu berufen. Dies soll nach der Begründung zum Gesetzentwurf die Tätigkeit der Wahlvorstände während der Wahlhandlung erleichtern, z. B. durch einen »Schichtbetrieb«, und das anschließende Auszählungsverfahren beschleunigen. Die Regelung über die Mindestzahl der Wahlvorstandsmitglieder (Vorsitzender, Stellvertreter und drei Beisitzer) bleibt unverändert.

Ausweitung der Wählbarkeit

§ 6 d Abs. 1 und 2 EuWG legen fest, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, dass eine Person in das EP gewählt werden kann (passives Wahlrecht).

Bisher war dazu u. a. erforderlich, dass der Wahlkandidat *mindestens ein Jahr* Deutscher i. S. d. Art. 116 GG sein (Abs. 1) bzw. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU (Abs. 2) besitzen musste. Diese Frist ist entfallen. Nach Auffassung des Gesetzgebers ist diese KARENZREGEL nicht mehr zeitgemäß. Neu eingebürgerte Deutsche hatten nach den gesetzlichen Mindestanforderungen einen ausreichend langen Inlandsaufenthalt nachzuweisen, womit die der bisherigen Vorschrift zugrunde liegenden Erwägungen eines bestimmten Vertrautseins mit dem deutschen Staat als erfüllt gelten

können. Der Wegfall der Frist für Unionsbürger entspricht europarechtlichen Vorgaben.

Weil es sich hierbei um eine für die Bewerber günstigere Regelung handelt, ist sie rückwirkend zum 1. 4. 2003 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt können entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 2 EuWG die Wahlen der Bewerber durchgeführt werden, die sich für die Wahl zum EP im Jahr 2004 bewerben.

In § 6 d Abs. 3 EuWG, der festlegt, welche Deutschen *nicht wählbar* sind, ist die Nr. 3 entfallen. Für diese Regelung, so die Begründung im Gesetzentwurf, besteht kein praktisches Bedürfnis mehr. Nach § 40 a Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz sind die von der Ausschlagung betroffenen Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit i. S. d. Art. 116 Abs. 1 GG am 1. 8. 1999 automatisch kraft Gesetzes in die deutsche Staatsangehörigkeit übergeleitet worden.

Kandidatenaufstellung in der Versammlung

Die Kandidatenaufstellung ist eine wesentliche Aufgabe der verfassungsrechtlichen Funktion der politischen Parteien und eine Angelegenheit der inneren Ordnung der Parteien (i. S. d. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG), womit sie demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. Die Kandidatenaufstellung ist zugleich Bestandteil des parlamentarischen Wahlrechts und des Wahlverfahrens i. S. d. Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG. Das Aufstellungsverfahren hat nach zwingendem Verfassungsrecht den demokratischen Grundsätzen und den Verfassungsprinzipien des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG zu entsprechen.

Zu den Anforderungen an die Kandidatenaufstellung durch politische Parteien gehört auch die Einhaltung eines Kernbestands an Verfahrensgrundsätzen, ohne den ein Kandidatenvorschlag nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann. § 10 Abs. 3 neue Sätze 2 und 3 EuWG legen hierzu fest, dass *jeder stimmberechtigte Teilnehmer* einer Versammlung zur Bestimmung der Wahlbewerber Vorschläge für die Wahl unterbreiten kann. Jedem *Bewerber* ist zudem Gelegenheit zu geben, sich und sein Programm der Versammlung in *angemessener Zeit* vorzustellen. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu entschieden, letzterer Anforderung an ein demokratisches Wahlverfahren genüge es nicht, wenn dem Bewerber eine Zeitspanne von drei Minuten zur Vorstellung seiner Person und seines Programms eingeräumt wird. Vielmehr seien ihm hierfür mindestens zehn Minuten zuzubilligen (BVerfGE 89, 243, 259 f.).

Zeitpunkt für die Kandidatenaufstellung

Bei der Kandidatenaufstellung ist, so die Begründung im Gesetzentwurf, besonderer Wert auf einen möglichst engen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem frühestmöglichen Beginn der Kandidatenaufstellung und dem frühestmöglichen Termin der Europawahl zu legen. Aus diesem Grund dürfen in Zukunft die Wahlen für die Vertreterversammlungen frühestens zwölf Monate (statt bisher 18 Monate) vor Beginn des Jahrs durchgeführt werden, in dem die Wahl des EP ansteht.

Diese Änderung tritt erst zu einem späteren Termin in Kraft, findet also für die Europawahl im Jahr 2004 noch keine Anwendung. Ihr In-Kraft-Treten wird vom Bundesinnenministerium im BGBl. bekannt gegeben.

Kein Wahlumschlag bei der direkten Stimmabgabe

Bei der *Wahl im Wahllokal* wird künftig kein Wahlumschlag mehr Verwendung finden. Durch die entsprechende Änderung der §§ 15 bis 17 EuWG wird bei diesem Wahlvorgang der *Stimmzettel* nur mehr *gefaltet* und so in die Wahlurne eingeworfen. Es ist somit auch in Zukunft nicht erlaubt, dass Wähler mit offenem Stimmzettel aus der Wahlkabine heraustreten und so erkennen lassen, wie sie gewählt haben. Bei der Briefwahl ist weiterhin ein Wahlumschlag zu verwenden.

Staatliche Mittel für politische Vereinigungen

Die in § 28 EuWG ausgewiesenen Beträge werden bei gleichzeitiger Anpassung an die Änderung von § 18 Abs. 3 Parteiengesetz auf Euro umgestellt. Danach erhalten politische Vereinigungen, die mindestens 0,5 % der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, für jede erzielte gültige Stimme nunmehr 0,70 € (bisher: 1 DM). Hiervon abweichend erhalten sie für bis zu 4 Mio. Stimmen (bisher: 5 Mio.) künftig 0,85 € (bisher: 1,30 DM).

Art. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes und Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes vom 15. 8. 2003 – BGBl. S. 1655.

Fundstelle Nds 2004/1

Europawahl – Änderungen des Direktwahlakts

2

In einer weiteren Änderung des EuWG (siehe dazu bereits den vorstehenden Beitrag) und des Europaabgeordnetengesetzes (EuAbgG) vom 6. 4. 1979 – BGBl. S. 413; mit Änderungen – [→Rdnr. 437/1979] – werden durch den Rat der EU beschlossene Änderungen des Direktwahlakts der Europawahl in deutsches Recht umgesetzt. Diese Bestimmungen treten erst in Kraft, wenn alle Mitgliedstaaten die Bestimmungen des Beschlusses nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen haben. Es ist jedoch gewollt, dass diese Änderungen auf die Europawahl 2004 Anwendung finden. Der Tag des In-Kraft-Tretens wird vom Bundesinnenministerium im BGBl. bekannt gegeben.

Änderung des EuWG

Zunächst wird in § 1 EuWG der Abs. 2 ersatzlos gestrichen. Danach können nunmehr Mitglieder des Deutschen Bundestags nicht mehr zugleich Mitglieder im Europäischen Parlament sein. Diese Neuregelung entspricht, so der Gesetzentwurf, dem ausdrücklichen Wunsch des Deutschen Bundestags.

Durch Änderung von § 18 Abs. 1 EuWG ist es in Deutschland künftig erlaubt, auch die Europawahl um 18.00 Uhr zu beenden und unmittelbar anschließend mit der Stimmenauszählung zu beginnen. Die neue Regelung reicht aus, so die Begründung im Gesetzentwurf, um die Beeinflussung von Wählern durch Ergebnisse aus anderen Mitgliedstaaten zu vermeiden, ohne dass – wie bisher – mit der Stimmenauszählung bis zur Schließung der Wahllokale in allen Mitgliedstaaten gewartet werden muss. Sie berücksichtigt die Erfahrungen bei den vorangegangenen Europawahlen, dass in Deutschland

die Wähler von ihrem Wahlrecht im Allgemeinen nach 18.00 Uhr keinen Gebrauch mehr machen, und entlastet die ehrenamtlichen Wahlvorstände.

Mit der Bekanntgabe des (vorläufigen) amtlichen Endergebnisses muss allerdings weiterhin bis zur Beendigung der Wahlen in allen Mitgliedstaaten gewartet werden.

Weitere Änderungen sind Folgeänderungen oder solche redaktioneller Art.

Änderung des EuAbgG

§ 5 Abs. 2 EuAbgG wird aufgehoben. Dies ist Folge der Tatsache, dass Europaabgeordnete nicht mehr zugleich Mitglieder des Deutschen Bundestags sein können. Das Gleiche gilt für die Änderungen in §§ 9, 10 und 13 EuAbgG.

Art. 2 und 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes und Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes vom 15. 8. 2003 – BGBl. S. 1655.

Fundstelle Nds 2004/2

Gemeinden, Kreise

Haftung einer Gemeinde bei einem Fahrradunfall an einem Schachtdeckel

3

Der Fahrer eines Rennrads befuhr eine Gemeindestraße. Als er dabei über einen Schachtdeckel fuhr, blieb er mit den schmalen Reifen seines Rennrads in den Schlitzen des Deckels stecken und kam zu Fall. Er erlitt dadurch Sach- und Körperschäden und wollte anschließend von der Gemeinde Schadenersatz haben. Der Radfahrer war der Ansicht, dass die Gemeinde aufgrund der Gefährlichkeit des Schachtdeckels für Radfahrer davor hätte warnen müssen. Die Gemeinde ihrerseits war der Meinung, sie habe ihrer Verkehrssicherungspflicht genügt, indem sie den Deckel so angeordnet habe, dass seine Schlitze quer zur Fahrbahn ausgerichtet waren. Im Übrigen handele es sich bei der Gemeindestraße um eine verkehrsarme und mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h versehene Straße. Der Schachtdeckel habe sich farblich deutlich von der Fahrbahndecke abgehoben. Der Radfahrer hätte danach die Gefahr erkennen und sich darauf einstellen müssen. Danach habe die Gemeinde keine weiteren Maßnahmen ergreifen müssen, um ihrer Aufsichtspflicht zu genügen. Eine Amtspflichtverletzung liege damit nicht vor.

Nachdem die Regulierungsversuche gescheitert waren, klagte der Radfahrer. Das Landgericht gab der Klage teilweise statt. Die dagegen gerichtete Berufung der Gemeinde hatte Erfolg, das Urteil wurde aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Grundsätzlich bestand eine Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde

Wie das Oberlandesgericht Stuttgart (OLG) in seiner Berufungsentscheidung¹ darlegt, war die Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast für die Gemeindestraße verkehrssicherungspflichtig. Die Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verkehrssicherungspflicht